

C**Teil C****Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III /Br 4.1 „Neuwerkstraße“
und 244. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes



Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Heepen

Bebauungsplan Nr. III/Br 4.1

„Neuwerkstraße“

Neuaufstellung

Anlage C

Bauamt, 600.51
April 2016



Lage im Stadtbezirk, o.M

Teil C Begründung – Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

1.	Einleitung in den Umweltbericht	2
1.1	Ziele der Bauleitplanung	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes	2
1.3	Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes	3
2.	Belange des Artenschutzes	5

1. Einleitung in den Umweltbericht

Die Notwendigkeit eines Umweltberichtes leitet sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und § 2a BauGB und die Anlage zum BauGB ab.

Für die Vorentwurfsfassung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 4.1 „Neuwerkstraße“ und der 244. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Baufläche Maagshöhe/Neuwerkstraße“ wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der einzelnen Belange festgelegt. Die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere darauf ausgerichtet, Informationen für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu erhalten.

Im Folgenden werden daher die Planungsvorgaben ausgewertet und der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes dargelegt.

1.1 Ziele der Bauleitplanung

Ziel und Zweck der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/ Br 4.1, sowie der 244. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Herstellung der städtebaulichen Ordnung in Verbund mit Nachverdichtung für den Wohnungsbau.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. III/ Br 4 „Maagshöhe“ ist auf Grund seines Alters und der dadurch veralteten städtebaulichen Ziele in seinen Teilen nur schwer umsetz- und haltbar. Zudem gelten für den gesamten Geltungsbereich ältere Bauordnungen.

Auf Grund der erhöhten Nachfrage an innerstädtischem Wohnen und in Verbindung mit dem Grundsatz zum flächensparenden Umgang mit Grund und Boden i. S. d. §1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll nunmehr der Bebauungsplan neu aufgestellt werden.

Ziel in diesem Bereich ist sowohl die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes als auch die Schaffung von neuen Baufenstern zur Nachverdichtung mit Wohnen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der Bauleitplanung für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 4.1 „Neuwerkstraße“ und der 244. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Baufläche Maagshöhe/Neuwerkstraße“ Berücksichtigung finden sollen.

Im Zuge der Planaufstellung ist zu prüfen, in wieweit die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten sind.

Fachpläne

Als Fachpläne des Naturschutzes gemäß Nr. 1b der Anlage zum BauGB ist der Landschaftsplan-Ost der Stadt Bielefeld anzuführen. Der Geltungsbereich der Neuaufstellung/FNP-Änderung liegt mit einem westlichen Bereich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Bielefeld.

Dieser setzt für diesen Bereich das Entwicklungsziel 4 „Johannisbachaue“ fest, welches sich durch den Ausbau von Erholung kennzeichnet.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht:

Im Geltungsbereich der Neuaufstellung befindet sich kein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Südlich der Grafenheider Straße grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 3917-013 („Johannisbachaue-Unterseebereich“) an.

Natura 2000 und FFH- Gebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung.

Geschützte Landschaftsbestandteile i.S. d. § 29 BNatSchG, sowie gesetzliche geschützte Biotope befinden sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich der Neuaufstellung.

Die nördlich verlaufende Bahntrasse ist zum Teil als Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG festgesetzt.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht sind allesamt von der Planung nicht betroffen.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Wasser- und Quellenschutzgebiete befinden sich nicht in und in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches.

Das Überschwemmungsgebiet der Johannisbachaue grenzt im Südosten an den Geltungsbereich an. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

1.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Schutzgut		Untersuchungsumfang	
Menschen	Immissionsschutz	Durch die geplante Umwidmung von Flächen werden keine Nutzungen festgesetzt, von denen eine Erhöhung der Immissionswerte ausgehen. Auf Grund der Nähe zur Bahntrasse und Grafenheider Straße ist eine Untersuchung der auf das Gebiet einwirkenden Verkehrslärmbelastung zu prüfen.	X
	Erholung	Im Untersuchungsraum befinden sich keine Flächen, die der Erholung dienen.	-
Arten und Biotope/ Flora und Fauna		Die Verkehrsflächen im Untersuchungsraum sind bereits versiegelt und Teile der Bebauung existent.	X

		Durch die geplante Neu-aufstellung wird weitere Versiegelung ermöglicht. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind darzustellen.	
Boden	Altlasten	Es sind zwei Altlasten im Geltungsbereich bekannt. Die Auswirkungen sollen dargestellt werden.	X
	Bodenschutz	Der größte Teil der Bodenfläche im Untersuchungsgebiet ist bereits heutzutage als Verkehrs- und Siedlungsfläche genutzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sollen hinsichtlich der zusätzlich möglichen Versiegelung dargestellt werden.	X
Wasser	Grundwasser	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten	-
	Oberflächen- und Niederschlagswasser	Oberflächengewässer werden durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Die Flächen sind bereits an das örtliche Regenwassernetz angeschlossen.	-
Klima und Luft		Die Karte der klimatischen Schutzzonen weist in dem Untersuchungsgebiet keine Klimaempfindlichkeit auf. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung auf die klimatische Situation abzuschätzen.	X
Landschaft und Landschaftsbild		Der Untersuchungsraum ist größtenteils bebaut und versiegelt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.	-

Kultur- und Sachgüter		Im Untersuchungsraum befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte	-
-----------------------	--	--	---

Tabelle 1: Darstellung des Untersuchungsrahmens des Umweltberichtes *[Quelle: Eigene Darstellung]*

2. Belange des Artenschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abgeprüft werden. Die Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen.

Planungsrelevante Tierarten sind im Geltungsbereich der Neuaufstellung nicht bekannt. Südlich angrenzend, in ca. 100 m Entfernung vom Geltungsbereich wurden Fledermäuse nachgewiesen.